



Hinweise zum Pflanzenbau für das Grünland und Ackerfutterbau

Die 200 °C Marke der korrigierten Temperatursumme ist für die westliche Region Niedersachsens, sowie für unsere Küstenregion bald erreicht und läutet somit den Vegetationsbeginn für das Grünland ein. Vielerorts ist die organische Düngung schon im vollen Gange, anderenorts ist die Befahrbarkeit noch nicht gegeben. Besonders für die mineralische Düngung ist der Vegetationsbeginn als optimaler Zeitpunkt der Ausbringung entscheidend, um möglichst hohe ertragssteigernde Ergebnisse zu erzielen.

Grünlandfeldbegang mit Maschinenvorführung

Am Donnerstag, den 16.03.2023 um 10:00 Uhr laden wir Sie

herzlich ein zum **Grünlandfeldbegang** auf dem Betrieb von

Lambert Tergast, Hohewarfweg 4, 26802 Moormerland.

Neben aktuellen Themen zur Grünlanddüngung und -pflege wird auf dem Feldbegang eine Narbenkontrolle durchgeführt, insb. im Hinblick auf die drohende Gefahr eines mäusegeplagten Jahres.

Stefan Tränapp (Firma Meiners Saaten) stellt Ihnen für Ihren Betrieb und Standort passende Saatgutmischungen vor.

Des Weiteren wird von der Firma Güttler neue Striegeltechnik mit Walze im Einsatz gezeigt.

*Um eine Anmeldung per Telefon (0491 9797 38) oder
Email (dina.fresemann@lwk-niedersachsen.de) wird gebeten!*



ANDI Antrag 2023 - Kreuz für Wasserschutz setzen!

Denken Sie bitte an das Kreuz in Ihrem Flächenprämienantrag! Nur wenn Sie das Kreuz gemacht haben, können Sie auch freiwillige Vereinbarungen bei uns abschließen. Jeder der Flächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, sollte das Kreuz unter (bisher) lfd. Nr. 9.5 setzen, damit wir bei Nachfragen zu Ihren Flächen schnell und unkompliziert antworten können. **Bitte denken Sie daran, dass die Freiwilligen Vereinbarungen (5 Jahresverträge) vor Maßnahmenbeginn abgeschlossen werden müssen, ansonsten ist eine Auszahlung nicht möglich!**

Beim Abschluss von Freiwilligen Vereinbarungen sind im gesamten Betrieb die Grundsätze der Guten fachlichen Praxis und die Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie die **GLÖZ-Standards** gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 als Mindestvoraussetzung für die Ausgleichszahlungen einzuhalten. Dies bedeutet, dass das Abschließen freiwilliger Vereinbarungen bei gleichzeitigem Ausstieg aus der GAP um GLÖZ-Standards wie den Fruchtwechsel zu umgehen, nicht möglich sein wird.

Grünland – Pflege im März!

Mit vereinzelt Nachfrösten, die Ende der Woche zu erwarten sind, wird die Temperatur bis zur Mitte des Monats moderat steigen und durch die zunehmende Tageslänge das Wachstum der Gräser deutlich beschleunigen. Pflegemaßnahmen sollten jetzt im März durchgeführt werden. Durch den milden Winter sind kaum wertvolle Gräser ausgewintert, abgestorbenes überständiges Pflanzenmaterial ist jedoch sichtbar. Es wird empfohlen, die Grasnarbe auf Schäden zu kontrollieren und wenn nötig rasch zu handeln. Insbesondere humusreiche Standorte sind vielerorts reichlich mit Maulwurfshaufen durchsetzt, wo der Einsatz einer Schleppe zu empfehlen wäre. Der Boden muss vor dem Einsatz der Schleppe ausreichend abgetrocknet sein, damit der Haufen krümelnd in die Grasnarbe zerfällt und nicht verschmiert und damit nicht die Narbe erstickt. Des Weiteren können mit dem Arbeitsgang angetrocknete Güllespuren abgestreift werden, um somit wieder die volle Assimilationsleistung der Gräser zu gewährleisten. In den Moorregionen sollte derzeit noch mit den Pflegearbeiten gewartet werden, bis günstige Witterungsbedingungen bei abgetrockneter Grasnarbe ein Schleppen, Striegeln und Walzen erlauben. Besonders die Walzarbeit mit einer Glattwalze oder Prismenwalze kann wertvoll für das Gräserwachstum sein. Die Grünlandböden können das Wasserangebot durch richtiges Anwalzen (Kapillarität) besser ausnutzen und die Grünlandnarbe wird insgesamt fester und ist besser zu befahren.

Nachsaat

Dort wo Lücken in der Grasnarbe entstanden sind, ist eine **Übersaat** mit Deutschem Weidelgras (ca. 5 - 8 (10) kg/ha) vorzunehmen. Nach Einsatz des Striegels sorgt der offene Boden für gute Keimbedingungen. Für die Nachsaaten stehen drei unterschiedliche Mischungen zur Verfügung (siehe Tabelle). Die **GV** enthält alle drei Reifegruppen des Deutschen Weidelgrases, die **GV-Klee** enthält darüber hinaus auch noch Weißklee, wodurch die Nutzungselastizität der Narbe positiv beeinflusst wird. Den gleichen Effekt erreicht man mit der **GV-spät**, die nur mittlere und späte Sorten von Deutschem Weidelgras enthält.



Empfohlene Nachsaatmischungen

Artenzusammensetzung	GV	GV-Klee	GV-spät
Deutsches Weidelgras	% Gewichtsanteile		
früh	25	20	-
mittel	25	20	50
spät	50	50	50
Weißklee	-	10	-
Aussaatstärke (kg/ha)	10 - 20**		

**Aussaatstärke ist abhängig vom Saatverfahren

Düngung

Im westlichen Niedersachsen ist bis zum 11. März die korrigierte Temperatursumme von 200 °C erreicht und gibt den idealen Zeitpunkt zur 1. mineralischen Stickstoffgabe an. In Versuchen konnte eine zu diesem Zeitpunkt ausgebrachte N-Menge von 100 kg/ha einen Mehrertrag in Höhe von 4 - 6 dt/ha gegenüber der eine Woche früher, bzw. zehn Tage später, ausgebrachten gleich hohen N-Menge erzielen.

Vor jeder Düngung wird vom Gesetzgeber eine Düngebedarfsermittlung verlangt, um in Abhängigkeit vom Ertrag, Nutzung, Boden und N-Nachlieferung, für jeden einzelnen Schlag bezogen, den Düngebedarf zu ermitteln. Dieser wird als Jahressumme errechnet, sollte aber natürlich je nach Nutzungsintensität, auf mehrere Gaben verteilt werden.

Ein 3-Schnittnutzungs-Grünland hat nach Abzügen einen errechneten Düngebedarf von 164 kg N/ha. Zum Frühjahr sollten für den 1. Schnitt 80 bis 100 kg/N gedüngt werden.

Güllegaben von über 25 m³ sollten vermieden werden, um die Grasnarbe nicht zu schädigen. Bei einer Gabe von 20 m³ Rindergülle mit einem Stickstoffgehalt von 3,7 kg/m³, werden 20x3,7x0,6 (60% Anrechenbarkeit der Gülle im Wasserschutz) 44,4 kg N org. ausgebracht. Der Rest sollte mit mineralischem Dünger wie z.B. KAS, ASS oder YARA Sulfan ergänzt werden. Trotz immer noch relativ hoher Stickstoffdüngerpriese sollte **nicht auf die mineralische** Düngergabe für den 1. Schnitt verzichtet werden.

Der Bedarf an Grundnährstoffen wie Phosphor und Kalium, wird mit der Gölledüngung ausreichend abgedeckt.

Die Landwirtschaftskammer empfiehlt jedoch auf Flächen mit hoher Auswaschung eine Schwefeldüngung zum 1. Schnitt, da der S-Gehalt in der Gülle nicht ausreicht. Schwefel ist unter anderem notwendig für den Eiweißaufbau und für die Ausprägung des Aminosäuremusters. Fehlt der Pflanze Schwefel, so sinkt die Stickstoffausnutzung. Eine mineralische Düngung von 20 – 30 kg S zum 1. Schnitt ist anzustreben.

Änderungen bei der N-Kulisse zum 15.02.2023

Die Verordnung zur Änderung der Landesdüngerverordnung (NDüngGewNPVO) ist am 14.02.2023 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht worden und am 15.02.2023 in Kraft getreten (webcode: 01041457).

Unter <https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/> können die neuen Kulissen, bzw. Karten, online abgerufen werden. Die Änderungen beschränken sich auf die NO₃-belasteten Gebiete, die nunmehr 21 % der LF Niedersachsens umfassen. Vormalig waren es 24 %. Im Sommer 2023 wird eine erweiterte neue Kulisse ausgewiesen, die dann auch die denitrifizierenden Verhältnisse einbezieht. Dadurch wird sich die Größe der N-Kulisse wieder vergrößern.



Was ist in der N-Kulisse zu beachten?

Verminderung des ermittelten Stickstoffdüngedarfs um 20 %

Einhaltung der schlagbezogenen N-Obergrenze von 170 kg N/ha und Jahr für die Aufbringung von organischen Düngemitteln

Erweiterung der Sperrfrist um vier Wochen auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau, d. h. verlängerte Sperrfrist vom 01.10. – 31.01. auf dem Grünland und dem Feldfutterbau.

Erweiterung der Sperrfrist um sechs Wochen für das Aufbringen von Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost auf den Zeitraum vom 1.11. bis 31.01.

Verbot der Aufbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen N-Gehalt zu Wintergerste, Zwischenfrüchten ohne Futternutzung (Gründüngungszwischenfrüchte) und Winterraps im Herbst: Hinsichtlich der Stickstoffherbstdüngung zu Winterraps besteht eine Ausnahme, wenn der Nmin-Wert im Boden 45 kg N/ha nicht überschreitet.

Beschränkung der N-Menge über flüssige organische und organisch-mineralische, einschließlich flüssige Wirtschaftsdünger, auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau auf 60 kg N-Gesamt/ha innerhalb des Zeitraumes vom 01.09. – 30.09.

Zwischenfruchtanbaugesetz, sofern die nachfolgende Sommerung ab dem 01. Februar gedüngt werden soll. Diese Vorgabe gilt nicht, wenn die Ernte, z. B. Maisernte, nach dem 01. Oktober erfolgt. Diese Regelung gilt nicht beim nachfolgenden Anbau von Winterungen. Die Art der Zwischenfrucht (z. B. winterharte oder nicht winterharte Zwischenfrucht) ist nicht vorgegeben. Allerdings muss die Zwischenfrucht aktiv ausgesät werden.

Welche Maßnahmen gelten zudem in Niedersachsen in dieser N-Kulisse?

Verpflichtung zur jährlichen Nmin-Probenahme und Untersuchung für jeden Schlag/Bewirtschaftungseinheit außer auf Grünlandflächen und Flächen mit mehr-schnittigem Feldfutterbau.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Wasserschutzberatung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Hinrich Sparringa	Hauke Groeneveld	Tomma Goudschaal
Tel.: 0491- 9797 39	Tel.: 0491- 9797 24	Tel.: 0491- 9797 27
Mobil: 0152- 547 821 40	Mobil: 0152- 547 828 44	Mobil: 0152- 547 825 93

Außenstelle Leer, Hauptstraße 68, 26789 Leer; Fax: 0491-9797 16

